

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260171-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Urteil vom 24. Juni 2026

in Sachen

A._____ ag,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

Kanton Zürich,

Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Finanzverwaltung des Kantons Zürich

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Zürich vom 4. Mai 2026 (EK260868)**

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2015 als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt unter anderem ... [Zweck] (act. 6).

1.2. Mit Urteil vom 4. Mai 2026 (act. 3 = act. 8 = act. 9/8) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) gestützt auf den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung des Betreibungsamts Zürich 4 den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) für eine Forderung des Gläubigers und Beschwerdegegners (fortan Gläubiger) von

Fr. 7'500.00 nebst Zins zu 5 % seit 25.03.2025
abzgl. Teilzahlung vom 02.06.2025 von Fr. 1'000.–
abzgl. Teilzahlung vom 31.10.2025 von Fr. 1'250.–
abzgl. Teilzahlung vom 08.07.2025 von Fr. 1'250.–
abzgl. Teilzahlung vom 04.06.2025 von Fr. 250.–
abzgl. Teilzahlung vom 02.09.2025 von Fr. 1'250.–
abzgl. Teilzahlung vom 31.07.2025 von Fr. 1'250.–
abzgl. Teilzahlung vom 02.10.2025 von Fr. 1'250.–

Fr. 115.00 Betreuungskosten

Gleichzeitig wurde das Konkursamt Aussersihl-Zürich mit dem Vollzug des Konkurses beauftragt. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 400.– fest, auferlegte sie der Schuldnerin und bezog sie aus dem vom Gläubiger geleisteten Vorschuss von Fr. 1'800.–. Den Rest des Vorschusses (Fr. 1'400.–) überwies die Vorinstanz dem Konkursamt Aussersihl-Zürich (act. 8).

1.3. Gegen den Konkursentscheid vom 4. Mai 2026 erhob die Schuldnerin mit überbrachter Eingabe vom 7. Mai 2026 samt Beilagen Beschwerde (act. 2, act. 8, act. 4 sowie act. 5/3-7). In der Hauptsache beantragte sie die Aufhebung des Konkurses. In prozessrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Bereits am 5. Mai 2026 leistete die Schuldnerin den praxismässig erhobenen Vorschuss für das obergerichtliche Verfahren im Betrag von Fr. 750.– (act. 5/3).

1.4. Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 (act. 10) wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. In der Folge reichte die Schuldnerin am 7. Mai 2026 einen Betreibungsregisterauszug ein (act. 12). Sodann reichte die Schuldnerin am 11. Mai 2026 Beschwerdeergänzungen (act. 13, act. 15) sowie Beilagen (act. 14/8-27, act. 16/28) ein. Sie hielt an ihren Beschwerdeanträgen fest und ersuchte erneut um Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

1.5. Mit Verfügung vom 11. Mai 2026 (act. 17) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 9/1-11). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befriedigung der Gläubigerin (vgl. sogleich E. 2.3) praxisgemäss zu verzichten. Die Angelegenheit ist spruchreif.

2.

2.1. Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

2.2. Die Schuldnerin führt zur Fristeinhaltung aus, der angefochtene Entscheid sei ihr am 7. Mai 2026 ausgehändigt worden (act. 2, Rz. 2). Die Eingaben vom 7. und 11. Mai 2026 erfolgten damit rechtzeitig innerhalb der Beschwerdefrist. Indessen kann auf die von der Schuldnerin angebotene Nachreichung eines Rangrück-

tritts (vgl. act. 13, Rz. 14) nicht eingegangen werden kann, da die entsprechenden Unterlagen innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen gewesen wären.

2.3.

2.3.1. In der Sache macht die Schuldnerin geltend, beim Ausstand, der zur Konkursöffnung geführt habe, handle es sich einzig um Verzugszins und Betreuungskosten, welche unbeachtet geblieben seien. Diese beliefen sich auf weniger als Fr. 300.– und seien mittlerweile beglichen worden. Weiter habe die Schuldnerin die Kosten der Konkursverwaltung bereits beglichen (act. 2, Rz. 4 ff.).

2.3.2. Die Konkursforderung beläuft sich unter Berücksichtigung der von der Schuldnerin geleisteten Teilzahlungen auf Fr. 271.00, welche bei der Obergerichtskasse hinterlegt wurden (act. 5/6). Die Schuldnerin belegt sodann, am 7. Mai 2026 beim Konkursamt Aussersihl-Zürich einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.– geleistet zu haben (act. 5/5). Das Konkursamt Aussersihl-Zürich bestätigte gleichentags, dass der Kostenvorschuss ausreiche, um die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz zu decken (act. 5/5). Damit ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses (Hinterlegung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) erfüllt.

2.4.

2.4.1. Da die betriebene Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten erst nach der Konkursöffnung beglichen wurde, hat die Schuldnerin – ungeachtet des Umstands, dass der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. act. 16/28) – überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH

PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2, und PS230169 vom 22. September 2023, E. 4.1) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021, E. 2.2). Der Umstand, dass offene Betreibungen mittlerweile beglichen wurden, darf als ein Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden (vgl. OGer ZH PS250249 vom 3. November 2025, E. 4).

2.4.2. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715, E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGE 132 III 715, E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018, E. 3.1; BGer 5A_93/2018 vom 18. April 2018, E. 4.1; siehe auch OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022, E. 4.1).

2.4.3. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregistrauszug des Betreibungsamtes Zü-

rich 4 vom 6. Mai 2026 weist abgesehen von der Konkursforderung (Betreibung-Nr. 1) sechs Betreibungen aus (act. 12). Davon tragen zwei Betreibungen den Code "Z" für bezahlt an das Betreibungsamt. Zwei Betreibungen sind mit dem Code "RV" für Rechtsvorschlag gekennzeichnet, d.h. die Betreibung wurde eingeleitet und es wurde Rechtsvorschlag erhoben. Zwei weitere Betreibungen sind allerdings schon bis zur Konkursandrohung vorangeschritten (Code "KA", act. 12).

2.4.4. Die Schuldnerin legt ihrer Beschwerde einen Auszug über offene Betreibungen bei (act. 5/7). Aus diesem geht hinsichtlich der Betreibung-Nr. 2 der Schweizerischen Eidgenossenschaft hervor, dass die ursprüngliche Forderung von Fr. 5'019.75 per 6. Mai 2026 auf Fr. 1'500.15 reduziert wurde. Die Forderungen aus den drei weiteren Betreibungen der B. _____ AG (Betreibungen-Nr. 3, 4 und 5) werden von der Schuldnerin bestritten (act. 13, Rz. 4 und 7). Gemäss aktuellem Auszug über offene Betreibungen (act. 5/7) belaufen sich die Forderungsbeträge von ursprünglich Fr. 918.51, Fr. 1'388.86 und Fr. 1'389.– inzwischen auf Fr. 1'044.61, Fr. 1'485.51 und Fr. 1'472.20.

2.4.5. Zusammengefasst geht aus den eingereichten Belegen hervor, dass gegenüber der Schuldnerin vier offene Betreibungen über rund Fr. 5'502.47 bestehen. Davon befinden sich zwei Betreibungen über insgesamt Fr. 2'544.76 im Stadium der Konkursandrohung.

2.4.6. Die Schuldnerin erachtet sich als zahlungsfähig. Sie führt in der Beschwerde aus, dass es überhaupt zur Konkurseröffnung gekommen sei, habe nichts mit Zahlungsschwierigkeiten zu tun, sondern beruhe auf anderen Gründen (krankheitsbedingte Ausfälle, Wechsel in der Buchhaltung), welche mittlerweile behoben seien (act. 13, Rz. 17 mit Verweis auf act. 14/25-27). Der Auszug ihres Geschäftskontos bei der C. _____ [Bank] über die letzten zwei Jahre zeige auf, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Tagesgeschäft für Lieferanten etc. regelmässig habe nachkommen können (act. 13, Rz. 8 mit Verweis auf act. 14/11). Der Covid-Kredit vom 31. März 2020 von ursprünglich Fr. 70'000.– sei mittels pünktlicher periodischer Zahlungen zurückbezahlt worden und belaufe sich per 31. März 2026 noch auf Fr. 17'440.–. Mit den vereinbarten und aus dem Bankauszug hervorgehenden monatlichen Zahlungen von Fr. 1'000.– werde die-

ser per 1. Oktober 2027 vollumfänglich zurückbezahlt sein (act. 13, Rz. 9 mit Verweis auf act. 14/12-13). Aus dem definitiven Jahresabschluss 2024, welcher einen Gewinn ausweise, sowie dem provisorischen Abschluss 2025, welcher ebenfalls positiv ausfallen werde, lasse sich entnehmen, dass sich der Betrieb der Schuldnerin sehr gut entwickelt habe und sie auch in Zukunft in der Lage sei, noch bestehende Schulden wie den Covid-Kredit abzutragen sowie ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen (act. 13, Rz. 11 mit Verweis auf act. 14/14-15). Der aktuelle Status der Kreditorenliste zeige auf, dass die Kreditoren im Zeitraum vom 31. Dezember 2025 bis 5. Mai 2026 massiv hätten abgebaut werden können. Diese könnten mit dem vorhandenen Bankguthaben und den laufenden Einnahmen allesamt bedient werden (act. 13, Rz. 12 mit Verweis auf act. 14/16). Die Lohnansprüche des Personals seien stets pünktlich und vollumfänglich bezahlt worden. Auch die entsprechenden Sozialabgaben seien ordnungsgemäss abgerechnet worden (act. 13, Rz. 13 mit Verweis auf act. 14/17-18). Weiter bestünden für sämtliche Darlehen Rangrücktrittserklärungen (act. 13, Rz. 14 mit Verweis auf act. 14/19-20). Die Umsatzstatistik ab 2024 bestätige den positiven Trend und die aktuelle Monatsplanung zeige einen Einnahmeüberschuss auf (act. 13, Rz. 15 mit Verweis auf act. 14/21-22). Auch die Indexliste der D._____, welche den Umsatztrend der Mieter an der E._____ aufliste, bestätige die sehr positive Entwicklung der Schuldnerin, die zudem auf den einschlägigen Plattformen sehr gute Bewertungen erhalte (act. 13, Rz. 16 mit Verweis auf act. 14/23-24).

2.4.7. Die anwaltlich vertretene Schuldnerin reicht keine Steuererklärungen oder Steuerrechnungen der letzten Jahre ein und äussert sich in der Beschwerde bzw. Beschwerdeergänzung nicht ausführlich zu ihren nicht in Betreuung gesetzten Schulden, ihren künftigen geschäftlichen Aufwänden und den diesen gegenüberstehenden durchschnittlich zu erwartenden Einnahmen. Sie verweist bisweilen pauschal auf (zum Teil) umfangreiche Beilagen und erwartet offenbar, dass sich das Gericht die relevanten Informationen selbst zusammensucht bzw. erschliesst. Dies ist grundsätzlich unzureichend. Die Beurteilung der finanziellen Lage der Schuldnerin wird durch deren lückenhafte Darlegung erheblich erschwert. Nichts desto trotz ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Schuldnerin genügend Mittel aufgebracht hat, um die der Konkurseröffnung zugrunde liegende Forderung

samt Zins und Betreuungskosten zu tilgen. Ferner leistet die Schuldnerin Teilzahlungen gegenüber ihren Gläubigern. Nach eigenen Angaben habe die Schuldnerin in den ersten rund fünf Monaten des laufenden Jahres ihre Kreditorenausstände um rund Fr. 57'255.– reduzieren können (vgl. act. 14/16). Zwar legt die Schuldnerin nicht dar, mit welchen konkreten Zahlungen dies erfolgt sein soll. Immerhin sind aber aus dem eingereichten Kontoauszug (act. 14/11) in den Monaten Januar bis Mai 2026 Zahlungen von rund Fr. 31'460.– an die F. _____ GmbH, rund Fr. 550.– an die G. _____ AG sowie diverse Belastungen im Umfang von rund Fr. 25'440.– an unbekannte Empfänger ersichtlich, sodass die Kreditorenreduktion als gerade noch glaubhaft gemacht angesehen werden kann. Die Schuldnerin verfügt auf dem Geschäftskonto per 7./8. Mai 2026 sodann über solide finanzielle Rücklagen im Umfang von Fr. 76'650.43 (act. 5/4, act. 14/11) und wäre insoweit in der Lage, mit dem aktuellen Kontostand die noch ausstehenden Kreditorenforderungen im Betrag von rund Fr. 60'000.– gemäss ihrer Kreditorenliste (act. 14/16) zu begleichen. Auch die offenen Betreibungen im Betrag von Fr. 5'502.47 (vgl. vorstehend, E. 2.4.3 ff.) sind vom aktuellen Kontosaldo der Schuldnerin ohne weiteres gedeckt, was für die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin spricht.

Allerdings werfen die eingereichten Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin Fragen auf bzw. deuten auf grössere finanzielle Schwierigkeiten hin: Die Schuldnerin bilanzierte per 31. Dezember 2024 Aktiven von insgesamt Fr. 51'537.98 (Umlaufvermögen von Fr. 43'537.98 und Anlagevermögen von Fr. 8'000.–) und auf der Passivseite Fremdkapital von insgesamt Fr. 494'778.59 (Fr. 23'122.43 Kontokorrent, kurzfristiges Fremdkapital von Fr. 399'196.16 und langfristiges Fremdkapital von Fr. 72'460.–). Dem Aktienkapital von Fr. 100'000.– stand ein Verlustvortrag von Fr. 551'464.85 gegenüber, was ein negatives Eigenkapital von Fr. 451'464.85 ergab (act. 14/14). Per Ende 2025 standen Aktiven von total Fr. 135'773.24 (Umlaufvermögen von Fr. 127'773.24 und Anlagevermögen von Fr. 8'000.–) Fremdkapitalpositionen von insgesamt Fr. 394'219.42 (Fr. 23'122.43 Kontokorrent, kurzfristiges Fremdkapital von Fr. 318'116.59 und langfristiges Fremdkapital von Fr. 52'980.40) gegenüber sowie ein negatives Eigenkapital von weiterhin Fr. 451'464.85. Die Schuldnerin führt an, es bestünden für sämtliche

Darlehen Rangrücktritte (vgl. hierzu act. 13, Rz. 14). Belegt sind Rangrücktritte im Gesamtbetrag von Fr. 111'000.– (namentlich der F. _____ GmbH im Gesamtbetrag von Fr. 25'000.– [act. 14/20] und von H. _____ im Gesamtbetrag von Fr. 86'000.– [act. 14/19]). Der von der Schuldnerin ferner erwähnte Rangrücktritt von I. _____, der gemäss Bilanz ein Darlehen über Fr. 110'000.– gewährt hat, lag den Eingaben der Schuldnerin nicht bei (vgl. vorstehend, E. 2.2, act. 14/15). Dennoch kann als glaubhaft angesehen werden, dass er als Mitglied des Verwaltungsrats (vgl. act. 6), das dem Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, bereit ist, einen entsprechenden Rangrücktritt zu erklären, zumal bis anhin eine Benachrichtigung des Gerichts nicht erfolgt ist (vgl. Art. 725b OR). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Schulden aus Lieferungen und Leistungen seit Ende 2025 im Umfang von rund Fr. 57'000.– reduziert wurden und eine weitere Rückzahlung in Höhe von Fr. 5'869.10 auf den Covid-Kredit erfolgt ist (vgl. act. 14/13). Ferner ist die Kontokorrent-Position gegenüber der J. _____ AG, welche in der Jahresrechnung 2024 noch als Fremdkapitalposition im Umfang von Fr. 128'835.23 ausgewiesen war, in der Bilanz 2025 mit Fr. 0.00 bewertet und als ausserordentlicher Gewinn in der Erfolgsrechnung aufgeführt (act. 14/14-15). Die Schuldnerin führt hierzu aus, die Kontokorrent-Position sei bisher nicht korrekt abgegrenzt worden, sei jedoch stark zu relativieren. Sie bestehe in gegenseitigen Leistungen (Vorschusszahlungen J. _____ für von ihr, der Schuldnerin, zur Verfügung gestelltes Personal) und sei effektiv als ausgeglichen zu behandeln (act. 13, Rz. 10). Aufgrund der eingereichten Bilanz 2025 und der Angaben der Schuldnerin ist unter Verweis auf die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, insbesondere der Vollständigkeit und Verlässlichkeit, bzw. den Wahrheitsgrundsatz in der Buchhaltung im Rahmen des vorliegenden Konkursverfahrens davon auszugehen, dass sich die Schuld gegenüber der J. _____ AG aktuell nicht mehr negativ auf die Vermögenssituation und Liquidität der Schuldnerin auswirkt. Abgesehen vom erfolgten Schuldenabbau ist der Schuldnerin zugute zu halten, dass gemäss der ebenfalls eingereichten Erfolgsrechnung aus der Geschäftstätigkeit der Schuldnerin im Jahr 2024 ein Gewinn von Fr. 8'224.24 und im Jahr 2025 ein solcher von Fr. 193'018.67 (act. 14/14-15) resultierte. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die konkrete Berechnung des behaupteten Gewinns aufgrund der

eingereichten Unterlagen schwer nachvollzogen werden kann. Soweit ersichtlich konnte der für das Jahr 2025 angegebene hohe Gewinn lediglich aufgrund des "Ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Ertrags" von Fr. 128'835.23 (vgl. act. 14/15, Erfolgsrechnung, S. 8) verzeichnet werden, welcher aus der Ausgleichung der Fremdkapitalposition gegenüber der J._____ AG resultiert sein dürfte (vgl. act. 14/14). Soweit ersichtlich rechnet die Schuldnerin im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetrieb mit viel tieferen Gewinnen von ca. Fr. 2'140.– monatlich (vgl. act. 14/22), bzw. Fr. 25'680.– jährlich. Heikel scheint, dass die Schuldnerin das kurzfristige Fremdkapital mit jährlichen Gewinnen in dieser Grössenordnung nicht innerhalb von zwei Jahren abtragen könnte (vgl. hierzu vorstehend, E. 2.4.1). Soweit ersichtlich besteht das kurzfristige Fremdkapital jedoch in erheblichem Umfang aus Darlehen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrates (vgl. act. 14/15, act. 6). Hier kann einstweilen zu Gunsten der Schuldnerin angenommen werden, dass bei der Rückforderung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldnerin Rücksicht genommen wird, zumal der Verwaltungsrat im Rahmen von Art. 725b OR in der Pflicht steht und ein Rangrücktritt vorliegt. Aufgrund der weiteren eingereichten Unterlagen (vgl. act. 14/11, 14/17, 14/18) erscheint zudem glaubhaft, dass die Schuldnerin ihren Miet- und Lohnzahlungspflichten regelmässig nachkommt. Zu erwähnen ist schliesslich, dass die Schuldnerin auf den Covid-Kredit in beträchtlicher Höhe (Fr. 70'000.–) regelmässig und substantielle Rückzahlungen geleistet hat, was für das Unternehmen eine zusätzliche Belastung darstellte. Auch dies ist der Schuldnerin zugute zu halten, auch wenn anzumerken ist, dass sich zusätzliche Ausführungen der Schuldnerin zum Status und den Rückzahlungsmodalitäten der in der Bilanz ersichtlichen COVID-Härtefall Verbindlichkeit im Umfang von zusätzlichen Fr. 30'000.– (vgl. act. 14/15) aufgedrängt hätten.

2.4.8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schuldnerin ihre finanzielle Situation ungenügend dokumentiert und Hinweise auf grössere finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Dennoch ist es ihr gerade noch gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Sollte es innert kurzer Zeit den Erwartungen zum Trotz nochmals zur Konkurseröffnung kommen, wäre jedoch mutmasslich von einer anhaltenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin auszugehen.

2.5. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 4. Mai 2026 aufzuheben und das Konkursbegehren des Gläubigers abzuweisen.

3.

3.1. Gestützt auf das Verursacherprinzip (Art. 108 ZPO) sind die Kosten beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst, weil sie die Konkursforderung zu spät tilgte. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

3.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Das gilt sowohl für das erstinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren.

3.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des vom Gläubiger der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) dem Gläubiger Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. Mai 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Das Konkursamt Aussersihl-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des vom Gläubiger dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) dem Gläubiger Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gläubiger unter Beilage eines Doppels von act. 2, 13 und 15 sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Aussersihl-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am: